

Förderverein
„Lise – Meitner – Oberschule Strausberg e.V.“

Vereinsatzung

(stand 25.03.2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der LISE – MEITNER – OBERSCHULE Strausberg“. Auf Grund der Eintragung im Vereinsregister ist er berechtigt den Zusatz „e.V.“ zu tragen.

Der Sitz des Vereins ist Strausberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein hat den Zweck, die allgemeinen Bedingungen für die Bildung und Erziehung der Schüler der Lise – Meitner – Oberschule in Strausberg zu verbessern bzw. unterstützend an ihrer Verbesserung mitzuwirken.
2. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen.
 - b. Die Ergänzung von Lernmitteln und sonstigen den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
 - c. Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern und andere im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen, sowie Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten im Einzelfall nach entsprechender Prüfung zu gewähren.
 - d. Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Eltern, Schülern, dem Lehrerkollegium, den Ehemaligen und den Freunden der Schule.
4. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereines. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Körperschaften, Firmen und Vereine können kooperative Mitglieder werden.
3. Wer sich um den Förderverein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht
2. In der Mitgliederversammlung hat jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eingezahlte oder erwirtschaftete Mittel.
4. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
Der Beitrag ist auch dann für das Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied im laufenden Jahr austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Jahres eintritt.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod, bei natürlichen Personen
 - b. durch Auflösung, bei juristischen Personen
 - c. durch Austritt zum Jahresende
 - d. durch Ausschluss
 - e. durch Streichung
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich, ohne Angaben von Gründen, gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist einzuhalten.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Ein Ausschließungsbeschluss ist endgültig.
5. Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als 2 Jahre im Beitragsverzug ist und nach schriftlichen Mahnungen an die letzte bekannte Adresse nicht reagiert und den Beitrag nicht in voller Höhe entrichtet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - b. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters und Erteilung der Entlastung
 - c. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und aller sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
 - d. Die Beschlussfassung über die Beitragshöhe
 - e. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geführt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
7. Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. Über die Mitgliederversammlungen sind Aufzeichnungen abzufassen und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Zwei Mitglieder des Vorstandes können gemeinschaftlich den Verein gerichtlich vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder bei gezogen werden können.
8. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind niederzuschreiben und von Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand fertigt über seine Tätigkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht an.

§ 13 Niederschrift

1. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss.
2. Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit wird der Protokollführer vom Vorsitzenden ausgewählt.
3. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift zu vermerken.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Dauer des Vereins

Der Förderverein wird auf unbefristete Zeit gegründet.

§ 16 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereines, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, gehen die verbleibende Mittel auf die Stadt Strausberg als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Oberschule Strausberg zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit einer dreiviertelmehrheitlichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Strausberg, den 25.03.2015